

Beschlussvorlage

Amt für Bildung, Betreuung und Sport
Vorlage-Nr.: 2024/0082

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	13.05.2024	öffentlich

Errichtung einer Tennishalle durch den Tennisclub Laupheim 1904 e.V. - Abschluss eines Mietvertrages über eine Teilfläche des Flurstücks 4099/7 der Gemarkung Laupheim - Übernahme von zwei Ausfallbürgschaften - Vereinsförderantrag

Kurzfassung:

Der TC Laupheim plant die Errichtung einer Tennishalle auf dem zu Sportzwecken vorgesehenen Grundstück „Am Grasigen Weg“ der Stadt Laupheim (Teilfläche aus FSt. 4099/7). Er beantragt entsprechend III 3.1. der Vereinsförderrichtlinie eine Übernahme der Mietkosten für die Nutzung des Grundstücks. Zur Finanzierung beantragt der TC Laupheim zudem die Übernahme zweier Ausfallbürgschaften und einen Baukostenzuschuss entsprechend III 3.2. a) der Vereinsförderrichtlinie.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Laupheim schließt mit dem TC Laupheim 1904 e.V. zu den genannten Konditionen einen Mietvertrag.
2. Der Mietzins in Höhe von 10.875,00 €/Jahr wird im Rahmen der Vereinsförderung entsprechend III 3.1 der Richtlinie übernommen.
3. Die Stadt Laupheim übernimmt für zwei Bankdarlehen über insgesamt 600.000 €, die der TC Laupheim 1904 e.V. benötigt, befristet bis 31.12.2054, die Ausfallbürgschaften.
4. Ein Investitionszuschuss von 10 Prozent der Gesamtkosten für den Hallenbau und den beantragten Padelcourt, i.H.v. maximal 197.000,00 € wird im Rahmen der Vereinsförderung entsprechend III 3.2. a) übernommen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fortschreibung des Sportentwicklungsplan vorzubereiten und dabei die Weiterentwicklung des Geländes am Grasigen Weg in den Fokus zunehmen. Die betroffenen Vereine werden hierzu beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	197.000,00 €
Betrag Folgejahre:	10.875,00 € p.a.	Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	004210-001
Kostenstelle:	421000	Kostenstelle:	421000
Kostenträger:	42100100	Kostenträger	42100100
Sachkonto:	4811200	Sachkonto:	431800
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung Budget:		Mittelübertragung Budget:	

<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
<input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:	Zusätzliche Personalstellen:
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Gäste/Sachverständige/r:	<input type="checkbox"/> Ja
	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Name und Firma:	
Einladung durch:	

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Sigrid Scheiffele	26.04.2024	Zustimmung			
Christian Peschl	30.04.2024	Zustimmung			
Thomas Echte	29.04.2024	Zustimmung			
Johannes Lang	30.04.2024	Zustimmung			
Ingo Bergmann	02.05.2024	Zustimmung			

Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.

Sachdarstellung:

Der Tennisclub Laupheim 1904 e.V. mit ca. 326 Mitgliedern hat bis zum Jahr 2014 in den Wintermonaten die Tennishalle „Kleemeisterei“ genutzt. Seither hat der Verein keine Halle mehr zur Verfügung. Wie auch 13 weitere Tennisvereine im Umland müssen die Vereinsmitglieder daher für das Wintertraining ca. 7 Monate im Jahr auf Spielstätten in bis zu 30 km Entfernung ausweichen.

1. Grundstück

Bereits im November 2022 äußerte der Verein den Wunsch eine eigene Halle anlässlich des 2024 anstehenden Jubiläums zu errichten, worauf die Verwaltung verschiedene Standorte auf die Realisierbarkeit des Baus einer Tennishalle überprüft hat. Konkret wurde neben dem grasigen Weg auch Flächen im Schlatt, an der Langen Straße, am Laubachweg und Parkweg sowie den Ortsteilen untersucht. Letzten Endes fiel die Entscheidung auf das Teilgrundstück (FSt. 4099/7, Gemarkung Laupheim), da es für den angedachten Zweck sehr gut geeignet und im Eigentum der Stadt Laupheim ist, sowie die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Es ist in den Bebauungsplan „Am Grasigen Weg, Änderung 1“ einbezogen und dort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit ausgewiesen.

Eine zentrale Rolle spielte auch, dass der Standort von den Nutzern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gut erreichen werden kann und die notwendige Flächengröße hat. Durch die Entstehung von Biotopstrukturen, welche gemäß der Unteren Naturschutzbehörde zwingend zu schützen und zu erhalten

sind, ergeben sich Einschränkungen auf dem Grundstück in den Sportflächen „Am Grasigen Weg“. Durch die Positionierung der Tennishalle an diesem Standort gelingt es, eine Fläche bereitzustellen, die hier ideal die Lücke zwischen Parkplatz und Biotop schließt. Die Positionierung eines städtischen Skateplatzes wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch die Verbindung von Norden nach Süden auf dem Grundstück wird nicht tangiert, da sie durch das Biotop ohnehin eingeschränkt wird. Mit einer Grundstücksbreite von ca. 39 m ergeben sich auch keine Zuschnitte, die von Fußballfeldern sinnvoll genutzt werden können. Auch ein mögliches Vereinsheim o.ä. für Nutzer des künftigen Sportzentrums ist sinnvollerweise eher auf Höhe der Mittellinie positioniert, als zwischen Parkplatz und Biotop. Der bestehende Bolzplatz kann auf die westliche Seite des Kunstrasenplatzes verlegt werden.

Der TC Laupheim plant, sein Angebot auf der Fläche um eine Tennishalle und um zwei Padel-Plätze in Außenbereich zu erweitern, sie soll das Trainieren auch in den Wintermonaten ermöglichen.

Die geplante Halle soll auf einer Teilfläche des Grundstücks FlSt. 4099/7 mit ca. 2.900 m² (siehe Anlage „Lageplan“ rot umrandet) im Anschluss an den bestehenden Kunstrasenfußballplatz „Am Grasigen Weg“ errichtet werden. Für diesen Bereich wurde vom Verein eine Planung mit Nutzungskonzept entwickelt. Zum vorgesehenen Grundstück für die Tennishalle ist zudem eine Optionsfläche mit ca. 1.420 m² (siehe Anlage „Lageplan“ gelb umrandet) im westlichen Bereich vorgesehen. Diese Fläche kann als Erweiterungsoption bis zum 01.01.2034 seitens des Vereins erklärt werden. In der Anlage ist als Grobentwurf eine 3D-Visualisierung der geplanten Tennishalle beigelegt (siehe Anlage „Visualisierung“).

Seitens des TC Laupheim sind auf dem Gelände folgende Nutzungen, wie 2 Tennisplätze, 2 Padel-Plätze, eventuell ein Vereinsbistro vorgesehen. Eine Erweiterung der Halle auf 3 oder 4 Tennisplätze und ein weiteres Padel-Spielfeld sind Optionen für die Zukunft. Ob und wann solche Erweiterungen umgesetzt werden, steht allerdings noch nicht fest. Die Tennishalle soll in erster Linie Vereinsmitgliedern zu Trainingszwecken zur Verfügung gestellt werden, zur optimalen Auslastung und Refinanzierung werden jedoch freie Zeiten in zweiter Linie auch an andere Vereine aus dem näheren Umland kostenpflichtig vergeben.

Eine umfangreiche Vorprüfung mit den zu beteiligenden Ämtern hat bereits stattgefunden, nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine bau- und planungsrechtlichen Probleme zu erwarten. Auch das Thema „angrenzendes Biotop“ wurde im Vorfeld eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Biberach abgestimmt.

Sollten Erschließungskosten durch einen weiteren Ausbau der Maybachstraße anfallen, ist der Grundstückseigentümer, in diesem Fall die Stadt Laupheim, zahlungspflichtig. Dies wurde bei der Berechnung der Miethöhe bereits berücksichtigt. Ein Ausbau ist derzeit jedoch nicht erforderlich, da die Straße bis zur Zufahrt bereits hergestellt ist. Die Hausanschlüsse sind vom Verein zu zahlen.

Der TC Laupheim ist für sein Vorhaben zur Herstellung von acht notwendigen Stellplätzen verpflichtet. Tatsächlich plant der Verein 19 Stellplätze zu bauen. Eine Dachbegrünung ist in dem Bebauungsplan (rechtskräftig seit 21.07.2007) nicht festgesetzt.

Die Verwaltungsspitze hat zudem Gespräche mit den örtlichen Fußballvereinen, welche bereits am Grasigen Weg auf dem Kunstrasenplatz trainieren, geführt. Die nach Realisierung der Tennishalle zur Verfügung stehenden Flächen am Grasigen Weg werden von allen als auskömmlich erachtet. Auch die Positionierung eines städtischen Skateplatzes und die Weiterentwicklung des Areals durch Sport und Freizeit wird nicht beeinträchtigt.

In der Sportausschusssitzung am 26.02.2024 wurde das Vorhaben dem Gremium von Vertretern des TC Laupheim vorgestellt, anschließend wurden Fragen beantwortet. Die Inhalte der Präsentation können der Anlage 5 entnommen werden.

1.1. Mietvertrag:

Vertragsgegenstand

Teilfläche aus FlSt. 4099/7 mit ca. 2.900 m² (rot schraffiert)
Erweiterungsfläche mit ca. 1.420 m² (gelb schraffiert)

Vertragszweck

Der TC Laupheim ist berechtigt, auf der genannten Teilfläche die geplante Tennishalle samt Nebenanlagen sowie weitere Flächen für Rückschlagsportarten z.B. Padel zu errichten. Einer Nutzungserweiterung für Vereinsgastronomie, Fitness und Wellness (vereinsbezogen) wird bereits heute ebenfalls zugestimmt.

Vertragsdauer

Festlaufzeit 49 Jahre

Das Vertragsverhältnis soll am 01.04.2024 beginnen und endet am 31.12.2073. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, sofern es nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

1.2. Mietzins

Mietzins 10.875,00 €/Jahr

Bodenwert inkl. Erschließung 217.500,00 €

Jährlicher Mietzins (5% aus dem Gesamtbetrag) 10.875,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die ca. 2.900 m² große Teilfläche (rot schraffiert) langfristig an den TC Laupheim zu den genannten Konditionen zu vermieten. Weiter wird die gelb schraffierte Optionsfläche als Erweiterung der Mietfläche mit ca. 1.420 m² befristet bis zum 01.01.2034 für den TC Laupheim vorgehalten.

Gemäß Teil III Ziffer 3.1 der Rahmenrichtlinien für die Vereinsförderung vom 01.01.2007, schlägt die Verwaltung zudem vor, den Mietzins im Rahmen der Vereinsförderung zu übernehmen.

2. Weitere Entwicklung des Grasigen Wegs – Sportentwicklungsplan

Der FV Olympia trainiert an dem Standort in der Hasenstraße, sowie auf dem Kunstrasenplatz am Grasigen Weg, teilweise im Gretel-Bergmann-Stadion und im Winter in den städtischen Sporthallen. Diese Flächen reichen für seinen Bedarf nicht aus. Auch der FC Inter hätte gerne mehr Kapazitäten auf den städtischen Sportflächen zur Verfügung. Deshalb wurden im Rahmen der Fortschreibung des Sportentwicklungsplans 2016 Ideen für ein städtisches Fußballzentrum mit weiteren Spielfeldern (u.a. ein Kleinspielfeld mit Kunststoffrasenbelag) und mit Sanitär- und Umkleidemöglichkeiten am Grasigen Weg entwickelt. In die konkreten Planungen sollen der FV Olympia und der FC Inter als Hauptnutzer möglichst frühzeitig eingebunden werden. Sie sind allerdings auch nur Nutzer, Bauherr und Betreiber des Sportzentrums wäre die Stadt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und Konsolidierung wurde die Umsetzung eines Sportzentrums als freiwillige Aufgabe der Stadt nicht priorisiert und kann dadurch erst mittel- bis langfristig umgesetzt werden. Dennoch möchte die Stadt nach der Fertigstellung der Laubachhalle und der Baumäckerhalle den Sportentwicklungsplan erneut fortschreiben und dabei die Weiterentwicklung des Geländes am Grasigen Weg in den Fokus nehmen. Die betroffenen Vereine werden hierzu beteiligt.

Da der Tennisclub seinen Mangel an Trainingsflächen selber decken und aus diesem Grund aus eigener Kraft (mit städtischer Unterstützung im Rahmen der Vereinsförderung) eine Halle bauen und betreiben möchte, geschieht dies nicht zeitgleich zu der städtischen Weiterentwicklung des Geländes. Eine Realisierung des Projekts „Neubau einer Tennishalle“ kann völlig unabhängig und ohne jegliche Beeinträchtigung der Weiterentwicklung des Sportzentrums Grasiger Weg sofort erfolgen. Eine Verzögerung ließe sich somit nicht begründen.

Ergänzend zur Information: Der Sportentwicklungsplan aus dem Jahr 2016 enthält nicht nur Maßnahmen für die Entwicklung eines Sportzentrums am Grasigen Weg, damit die Fußballvereine mehr Flächen haben, sondern auch den Bau von weiteren Sporthallen, und den Prüfauftrag zum Bau einer Tennishalle. Auf Seite 68 heißt es, dass die Tennisvereine gemeinsam mit der Stadt prüfen sollen, unter welchen Bedingungen der Neubau einer Tennishalle in Laupheim möglich wäre. Dabei sollte vor allem geprüft werden, 1) ob ein Neubau von allen Tennisabteilungen /-vereinen gemeinsam erfolgen kann, 2) wie die Finanzierung aussehen könnte (z.B. Einbezug eines Investors) und 3) welche Standorte in Frage kämen.

Genau dies hat der Tennisclub in eigener Verantwortung getan. Er hat vorab mit den anderen Tennisvereinen über ein gemeinsames Vorhaben gesprochen und nach deren Zurückhaltung entschieden in

eine eigene Umsetzung zu gehen. Er hat Fördermöglichkeiten aufgetan, Spenden und Sponsoren angeworben und ein solides Finanzierungskonzept aufgestellt. Des Weiteren hat er die Verwaltung nach möglichen Flächen für das Projekt gefragt. Diese hat nach der Prüfung mehrerer Grundstücke den Grasigen Weg vorgeschlagen.

Fazit: Gründe für eine Verzögerung des Vorhabens bestehen nicht. Der Neubau der Tennisanlage geschieht entsprechend des Sportentwicklungsplans von 2016 und steht nicht im Widerspruch zur Investitionsstrategie und den gegenwärtigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.

3. Ausfallbürgschaft

Der TC Laupheim beantragt zur Finanzierung der Tennishalle die Übernahme von zwei Ausfallbürgschaften in Höhe von 400.000 € und 200.000 €. Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Laupheim. Eine dingliche Sicherung von Grundschulden im Grundbuch ist rechtlich nicht möglich.

Der Investitionsaufwand für das Bauvorhaben beträgt brutto rd. 1,93 Mio. €.

Der TC Laupheim hat seit Ende letzten Jahres eine USt. ID Nummer beantragt, um künftig europaweit Einkäufe für den Verein umsatzsteuerfrei tätigen zu können. In Rücksprache mit dem Finanzamt Biberach besteht ab 2024 die Möglichkeit, monatlich die USt. Erklärung abzugeben und möglichst zeitnah die bezahlte Steuer im Rahmen des geplanten Hallenbaus zurückzuerhalten.

Der Investitionsaufwand für die Errichtung der Tennishalle beträgt somit **netto rd. 1,62 Mio. €**.

Die Finanzierung ist wie folgt geplant:

Eigenmittel, Spenden, Crowdfunding	230.000 €
Fundraising, private Darlehen	207.200 €
Zuschuss Württembergischer Landessportbund	260.000 €
Vereinsfördermittel Stadt Laupheim	193.000 €
Darlehen VoBa KfW, ohne Absicherung Bürgschaft	150.000 €
Kreditaufnahme, Absicherung über Bürgschaft	600.000 €
Gesamt	1.640.200 €

Durch die schriftlichen Reservierungen sowie Anfragen von Mitgliedern und Vereinen und den damit verbundenen sicheren Mieteinnahmen ist die Rückzahlung der beiden Darlehen aus Sicht der Stadt Laupheim gesichert. Weitere Einnahmen (rd. 50.000 €/Jahr) generiert der Verein durch seine Teilnahme über Verkaufsstände an Veranstaltungen wie z.B. am Rosenmarkt, Brunnenfest, Weihnachtsmarkt und Kinder- und Heimatfest. Auch eigene Veranstaltungen wie z.B. ein Charity-Turnier oder das Jugendcamp sichern dem Verein weitere Einnahmen.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde und ist nur zulässig, wenn

- a) der Verein, wie in diesem Fall, Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahrnimmt und
- b) einer geordneten Haushaltswirtschaft, was u.a. grundsätzlich nur bei Vorliegen der Bonität des Hauptschuldners gegeben ist und mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht.

Aufgrund der bekanntlich angespannten Haushaltslage ist die Übernahme der beiden Bürgschaften ebenfalls im Vorfeld eng mit dem Finanzdezernat und dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt worden. Bisher wurde das Vorhaben – mündlich – positiv wahrgenommen. Eine detaillierte Prüfung der Bürgschaft erfolgt erst nach einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Neben der gesetzlichen Regelung, wonach die Stadt Laupheim als Eigentümerin des Grundstücks auch Eigentümerin der fest mit dem Grund und Boden verbundenen Sache ist (§94 BGB), legt die Vereinsatzung des TC Laupheim in § 10 Abs. (3) fest, dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen an die Stadt Laupheim fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Bei Ausfall des Vereins und Inanspruchnahme der Stadt Laupheim bei den Bürgschaften stünde den Aufwendungen also ein entsprechender Gegenwert gegenüber. Im „Worst-case“ wird die Stadt in die Pflicht genommen und muss die Restschuld begleichen. Selbst wenn der Bürgschaftsfall eintritt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass noch gar nichts getilgt wurde.

Eine abschließende Genehmigung der Bürgschaft obliegt dem RP, wenngleich unsere liegenschaftlichen Prüfungen im Vorfeld ergeben haben, dass das Risiko überschaubar ist. Im Haushaltsplan wird eine Bürgschaft grundsätzlich erst gar nicht veranschlagt. Im Jahresabschluss wird nachrichtlich, also außerhalb der Bilanz, die Bürgschaftssumme aufgeführt. Eine Liquiditätsbeeinträchtigung nehmen wir Stand heute nicht an. Somit hat die Bürgschaft auch keine negative Auswirkung auf eine Kreditaufnahme. Der Baukostenzuschuss im Rahmen der investiven Vereinsförderung wird dennoch abfließen. Allerdings wird der Betrag in Scheibchen abgeschrieben und trifft den schwierigen ErgHH somit nicht mit voller Wucht, sondern über 50 Jahre verteilt mit je rund 4.000 Euro pro Jahr.

Ergänzende Information: In den vergangenen 28 Jahren wurden für Vereine fünf Ausfallbürgschaften im Rahmen der Vereinsförderung in Höhe von 290.000 € bis 360.000 € übernommen.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die beiden Ausfallbürgschaften in der Darlehenshöhe von insgesamt 600.000 € befristet bis längstens 31.12.2054 zu übernehmen. Der Bürgschaftsbetrag reduziert sich jährlich um den gezahlten Tilgungsanteil.

4. Vereinsförderung

Ein Antrag auf Vereinsförderung ist fristgerecht am 06.06.2023 laut Ziffer X 1. eingegangen. Auch die benötigten Unterlagen laut Ziffer X 4. wurden eingereicht und geprüft. Der Tennisclub Laupheim beantragt entsprechend III 3.1. der Vereinsförderrichtlinie einen Baukostenzuschuss in Höhe von 10 Prozent:

Baukostenschätzung Frank Walser Holzbau für die Errichtung der Tennishalle

Planerischer Teil/Vorarbeiten	82.300,00 €
Standardleistungen	1.218.574,96 €
Anbau Umbau/Technik/Aufenth.	254.877,00 €
Diverses	66.400,00 €
Netto Gesamt	1.622.151,96 €
MwSt. 19 %	308.208,87 €
Brutto Gesamt	1.930.360,83 €

<u>Bau eines Padel-Platzes</u>	<u>40.000,00 €</u>
Brutto Gesamt	1.970.360,83 €

Die Voraussetzungen für eine Investitionshilfe nach III Nr. 3.1. und 3.2 wurden wie folgt geprüft:

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Vereinsförderung:

Der Verein ist...

- gemeinnützig tätig → Eintrag des Vereinsregisters + Freistellungsbescheid des Finanzamt iSd §§ 51ff AO liegt vor. In der Satzung ist der ideelle Vereinszweck festgehalten.
- ortsansässig → Sitz des Vereins und Trainingsstätte ist in Laupheim, siehe Eintrag Vereinsregister.
- satzungsgemäße Zwecke werden verfolgt → körperliche und seelische Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen.
- aktive Jugendarbeit und/oder gemeinschaftsfördernde Breitenarbeit → 121 Jugendliche (2023)
- mind. 15 Mitglieder → ist mit ca 326 Mitgliedern erfüllt.
- keine politische Partei, keine Religionsgemeinschaft → Sportausübung.
- kein Verein, dessen tatsächlicher Zweck nicht den örtlichen kulturellen, sportlichen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Zielen dient → Zweck steht der städtischen Zielsetzung nicht entgegen, im Gegenteil die Planung entspricht den Handlungsmaßnahmen aus dem Sportentwicklungsplan.

- kein wirtschaftlicher Verein → dieser Punkt wurde intensiv geprüft. Nicht weil angenommen wird, dass der Verein ein wirtschaftlicher ist, sondern weil man hinterfragen kann, ob er mit dem Hallenbau und Betrieb (Slots werden durch Vereinsmitglieder und Externe gebucht) wie ein Gewerbetreibender agiert:

- **Grundsätzliche Informationen:** Einnahmen kann ein Verein aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie dem Zweckbetrieb erzielen. Der ideelle Bereich umfasst alle Aktivitäten des normalen Vereinsbetriebs. In diesem Rahmen werden zum Beispiel Einnahmen aus Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen von Kommunen und Ländern erzielt. Diese Einnahmen unterliegen bei einem gemeinnützigen Verein grundsätzlich keiner Besteuerung.

Mit Ausnahme der Vermögensverwaltung ist für eine gemeinnützige Organisation jeder Tätigkeitsbereich, aus dem Einnahmen erzielt werden, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Es kann jedoch ein Zweckbetrieb vorliegen, wenn eine Tätigkeit erforderlich ist, um die gemeinnützigen Satzungszwecke der Körperschaft zu erfüllen.

- Die drei Merkmale zum Vorliegen eines Zweckbetriebes in Abgrenzung zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind:

Der Zweckbetrieb muss die satzungsmäßigen Zwecke der Organisation tatsächlich und unmittelbar verwirklichen.

Die steuerbegünstigte Organisation muss den Zweckbetrieb unbedingt und unmittelbar zur Verwirklichung ihres satzungsmäßigen Zweckes benötigen. Das heißt, dass dieser als unentbehrlicher Hilfsbetrieb für die Erfüllung des Zweckes erforderlich sein muss und nicht nur der Mittelbeschaffung dienen darf. In der Gesamtwürdigung der Betätigung darf die Tätigkeit daher einzig Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zweckes sein. Hierbei ist sie so zu gestalten, dass Tätigkeit die Begünstigung der Körperschaft im Widerstreit zu einem wirtschaftlich am Markt tätigen Unternehmen hinlänglich rechtfertigt.

Der Wettbewerb zu am Markt tätigen, nicht steuerbegünstigten Unternehmen muss auf das unvermeidbare Maß begrenzt sein.

- Einnahmen, die im Zweckbetrieb erzielt werden, sind umsatzsteuerlich steuerbar. Für etliche der im Zweckbetrieb erzielten Einnahmen greifen jedoch (Umsatz-) Steuerbefreiungsvorschriften. Einnahmen im Zweckbetrieb, für die keine Umsatzbefreiung greift, sind mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Ertragsteuerlich sind Gewinne aus dem Zweckbetrieb steuerbefreit.
- Unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb versteht man jede selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, welche nicht unmittelbar mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen. Einnahmen, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, sind umsatzsteuerlich steuerbar und werden mit dem vollen Steuersatz besteuert. Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind ertragssteuerpflichtig, wenn die Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in Summe 45.000 EUR im Jahr übersteigen, wobei ein Freibetrag von 5.000 EUR abgezogen werden kann. Hierbei ist jedes Jahr einzeln zu betrachten.
- **Bewertung des Sachverhalts:** Der Tennisclub baut eine 2-Feldhalle, welche er zunächst Vereinsmitgliedern für ihr Tennistraining entgeltlich zur Verfügung stellen möchte. Diese entgeltliche Überlassung einer Sportanlage an Mitglieder entspricht einer Einnahme, die mit 7 Prozent besteuert werden muss und dem satzungentsprechenden Zweckbetrieb zugeordnet wird.

Die anschließend noch freien Hallenkapazitäten möchte der Tennisclub anderen Tennisvereinen aus Laupheim und den umliegenden Ortschaften entgeltlich zur Verfügung stellen. Diese entgeltliche Überlassung an Nichtmitglieder entspricht

einer Einnahme, die mit 19 Prozent zu besteuern ist und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet ist. Der Zweck geht mit den in der Satzung genannten Zwecken einher und dient der Ausübung des Tennissports.

Die Verwaltung bewertet beide Einnahmearten als förderfähig.

4.2. Spezielle Voraussetzungen nach III. 3.2 der Vereinsförderrichtlinie:

Voraussetzung für eine Investitionshilfe nach Nr. 3.1 und 3.2 ist grundsätzlich, dass

- die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Leistungskraft steht, das Vorhaben finanziell gesichert ist, der Verein mindestens ein Viertel der Kosten als Geldmittel nachweisen kann und die Folgekosten für den Verein nachweislich tragbar sind. → Der Tennisclub hat eine Kostenübersicht, die Finanzierungsbestätigung seines Bankinstituts, einen Einblick über das Vereinsvermögen und einen Finanzierungsplan für die Baumaßnahme sowie einen Tilgungs- und Refinanzierungsplan vorgelegt.

Sollte der Verein die Energie- oder Betriebskosten nicht tragen können, könnte er dafür einen Vereinsförderantrag stellen. Energiekostenzuschüsse werden aufgrund der Vorgaben der Vereinsförderrichtlinie abgelehnt, Betriebskostenzuschüsse teilweise durch den Gemeinderat gewährt.

- das Vorhaben der Sportförderung dient den örtlichen oder überörtlichen Planungen, sowie den Vorgaben des WLSBs bzw. des jeweiligen Dachverbandes entspricht → Das Vorhaben entspricht den Maßnahmen des Sportentwicklungsplans, siehe Seite 68, zudem ist eine Förderung des WLSBs in Aussicht gestellt.
- der Verein bei Bedarf seine Sportstätten dem lehrplanmäßigen Schulsport unentgeltlich zur Verfügung stellt → dies kann vertraglich im Mietvertrag vereinbart werden.
- die Vereinssatzung für den Fall der Auflösung des Vereins die Übertragung des Vermögens auf die Stadt vorsieht, soweit nicht übergeordnete Vorschriften ein anderes Verfahren vorschreiben. → der Punkt ist durch § 10 der Vereinssatzung sichergestellt. Sollte der Verein sich auflösen, wird sein Vermögen nach Bezahlung etwaiger Schulden entsprechend der Vereinssatzung der Stadt übertragen.

4.3. Ergebnis:

Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt. Da bisher in den Diskussionen zum Haushalt und dessen Konsolidierung unstrittig war, dass Vereine erstmal von den Sparmaßnahmen ausgenommen werden und folglich weiterhin die gültige Vereinsförderrichtlinie Anwendung findet, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat den Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der Gesamtkosten, max. 197.000 € zu gewähren.

Ergänzende Information: Die Vereinsförderanträge sind grundsätzlich gedeckelt, sprich die Stadt gewährt auch bei nachträglichen Mehrkosten keine weitere Förderung eines Vorhabens.

In den vergangenen Jahren wurden Baukostenzuschüsse als Investitionshilfe im Rahmen der Vereinsförderung von mindestens 6,5 % und höchstens 20 % der Gesamtsumme, was Beträgen von mindestens 393,00 € bis 450.000,00 € (auf drei Jahre gesplittet) entspricht, gefördert.

Anlagen:

Lageplan
Nutzungskonzept
Visualisierung 1
Visualisierung 2
Präsentation_Tennishalle